

Der Antrag des Referenten wird in der Gesamtabstimmung mit folgenden Änderungen gegen die Stimmen der Fraktionen von CSU und FDP **beschlossen**:

1. Die Landeshauptstadt München bildet auch weiterhin einen Ausländerbeirat auf der Grundlage der geltenden Ausländerbeiratssatzung und Wahlordnung, soweit im Folgenden nichts anderes beschlossen ist.
2. Der Name "Ausländerbeirat" wird beibehalten.
3. Der Ausländerbeirat setzt sich aus vierzig stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern nach 3.2, 3.3 und 3.4 zusammen.
 - 3.1. Vierzig stimmberechtigte Mitglieder werden gewählt.
 - 3.2. Sechs beratende Mitglieder werden von der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände, dem Deutschen Gewerkschaftsbund, dem Münchner Flüchtlingsrat, der Initiativgruppe zur Förderung von ausländischen Kindern, Jugendlichen und Familien, dem Kreisjugendring München-Stadt und dem Seniorenbeirat entsandt.
 - 3.3. Jede Stadtratsfraktion entsendet ein beratendes Mitglied.
 - 3.4. Bis zu vier beratende Mitglieder werden von einer Einrichtung der Erwachsenenbildung und drei in der Migrationsarbeit tätigen Institutionen entsandt. Die Auswahl der Institutionen obliegt dem Ausländerbeirat.
4. Die Zusammensetzung der gewählten stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirats soll geschlechtergerecht sein.
5. Zur Wahl werden nur solche Wahlvorschläge zugelassen, die abwechselnd mit Frauen und Männern bzw. Männern und Frauen besetzt sind.
6. Der Vorstand des Ausländerbeirats wird gemäß § 6 Abs. 1 AusLbS aus der Mitte der gewählten Mitglieder von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.
7. Politische Parteien dürfen eigene Wahlvorschläge nicht unter ihrem Namen einreichen.
8. Zum Schutz von Minderheiten gehen an die Gruppen Afrika, Mittel- und Südamerika und Asien (ohne Türkei) jeweils zwei Sitze. Die bisherigen Gruppen "Osteuropa" und "Amerika (ohne USA)" entfallen.
9. Die Wahl wird als Listenwahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts durchgeführt.
10. Die Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens entfällt.

11. Flüchtlinge (sechs Monate gesicherter Status) erhalten das aktive und passive Wahlrecht. Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat nur eine Stimme, mit der sie bzw. er durch ein Listenzusatzkreuz einen Wahlvorschlag unverändert annehmen kann.

12. Eingebürgerte sind auf Antrag aktiv und passiv wahlberechtigt, wenn sie diesen Status am Wahltag noch nicht länger als zwölf Jahre innehaben.

13. Die Wahl wird als Urnen- und Briefwahl an einem Wahlsonntag in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr abgehalten.

14. Der Wahltag wird vom Stadtrat gesondert festgelegt.

15. Wahlvorschlagslisten, die einen Sitz im Ausländerbeirat erlangt haben, erhalten einen Wahlkostenzuschuss in Höhe von 1.500 €.

16. Die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über den Ausländerbeirat in Anlage 10 wird analog der obigen Beschlüsse geändert und so beschlossen.

17. Die Änderungen der Wahlordnung werden vom Stadtrat im Rahmen einer Vorlage des Kreisverwaltungsreferates gesondert beschlossen.

18. Der Stadtrat appelliert an den Bundesgesetzgeber, im Interesse der politischen Partizipation der Nicht- EU-Staatsbürger/- innen die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des Kommunalwahlrechts für Nicht- EU-Bürger/- innen zu schaffen.

19. Die Anträge 02- 08/A 01642 und 08- 14/A 01110 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 11.05.2004 und 07.10.2009, der Antrag 02- 08/A 1650 von StR Schmidbauer vom 13.05.2004, der Antrag 02- 08/A 03240 von StR Wolfswinkler vom 19.09.2006 und die Beschlüsse 101 und 95 der Vollversammlung des Ausländerbeirats vom 30.03.2009 sind damit geschäftsordnungsgemäß und satzungsgemäß behandelt.

20. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

09.12.2009- U. Althof, Tel. 92537